

Bürgerbegehren „Rücktrittsklausel jetzt!“

Die Verpachtung stadteigener Grundstücke zum Zwecke des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen im Wald des Stadtteils Tiefenbach (konkret: Teile des im Teilregionalplan Mittelhessen TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen Vorranggebiets Nr. 2145) stellt nach Meinung der Initiatoren/Vertrauenspersonen aus verschiedenen Gründen und Blickwinkeln einen recht schwerwiegenden Eingriff dar. Die vertragliche Bindung erfolgt dabei zudem über zwei bis drei Jahrzehnte. Dieses Bürgerbegehren verfolgt daher das Ziel, es zu ermöglichen, dass auch nach einer Unterzeichnung eines Nutzungs- oder Gestaltungsvertrages ein diesbezüglicher Bürgerentscheid zeitnah (begrenzt auf neun Monate) noch rechtlich möglich sein soll.

Begründung: Die Stadt Braunfels beabsichtigt einen Pacht-/Nutzungsvertrag zum Zwecke des Baus von mehreren Windenergieanlagen im Tiefenbacher Wald abzuschließen. Mehr als 2000 Bürger haben das Bürgerbegehren „Erhaltet den Braunfelser Wald“ bei der Stadt eingereicht, welches dies verhindern will. Ein Bürgerbegehren darf keinen gesetzeswidrigen Gegenstand haben. Die Forderung, dass die Stadt aus einem rechtskräftig geschlossenen Vertrag aussteigt, ist nur dann rechtmäßig, wenn dieser Fall im Vertrag so vorgesehen und ermöglicht ist. Die Stadt Braunfels hat im Gerichtsverfahren zur Sicherung des Bürgerbegehrens vorgetragen, die Vertragsgestaltung so vorzunehmen, dass durch den Abschluss des Nutzungsvertrags keine vollendeten, irreversiblen Tatsachen geschaffen werden, die der Verwirklichung des Bürgerbegehrens entgegenstehen. Konkret werde sich die Stadt für diese Fälle ein vertragliches Rücktrittsrecht vorbehalten. Auch die empfohlene Mustervorlage des Hessischen Städte- und Gemeindebunds sieht eine solche Rücktrittsklausel vor. Sie ist also möglich.

Tatsächlich besteht jedoch inzwischen kein Zweifel, dass die Stadt diese Ankündigung nicht umsetzen und sich mithin keine entsprechende Rücktrittsklausel hinsichtlich eines Bürgerentscheids vorbehalten wird, sondern den unterschriftsreif vorliegenden Vertragsentwurf ohne eine solche Rücktrittsklausel unterschreiben, sobald dies rechtlich möglich ist. Durch Beschluss vom 09.10.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung das am 27.03.2025 eingereichte Bürgerbegehren für unzulässig erklärt. Nach Auffassung der Vertrauenspersonen steht dieser Beschluss unter dem Einfluss von Befangenheit und ist rechtswidrig. Er wird daher seit dem 12.11.2025 gerichtlich beklagt. Ein Kostendeckungsvorschlag (§ 8b Abs. 3 S. 2 HGO) ist nach Auffassung der Vertrauenspersonen für dieses neue Bürgerbegehren ("Rücktrittsklausel jetzt!") entbehrliech, weil dieses lediglich eine zusätzliche Vertragoption einfordert und selbst keine Kosten auslöst. Es soll lediglich die Möglichkeit sichern, einen Bürgerentscheid zu dem o.g. Thema durchführen zu können, ohne jedoch der Abstimmung vorzugreifen.

Als **Vertrauenspersonen** werden benannt: 1. Ute Dietrich, Neue Kreisstraße 3, 35619 Braunfels | 2. Alfred Simon, Möttauer Str. 19, 35619 Braunfels | 3. Dr. Elisabeth Schneider, Alte Hofstr. 12, 35619 Braunfels. | Die v.g. Vertrauenspersonen sind, dieses Bürgerbegehren betreffend, zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt Braunfels sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Magistrat ermächtigt.

Datenschutz-Einwilligung: Ohne die Angabe persönlicher Daten ist eine Unterstützung dieses Bürgerbegehrens nicht möglich. Mit meiner Unterschrift willige ich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO freiwillig ein, dass meine u.a. personenbezogenen Daten für die Durchführung des Bürgerbegehrens „Rücktrittsklausel jetzt!“ verarbeitet werden und meine Wahlberechtigung geprüft wird. Die Verarbeitung meiner Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie zur Einreichung bei dem Magistrat der Stadt Braunfels. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist zu richten an: wir-entscheiden@gmx.de. Nach Abschluss des Bürgerbegehrens und Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen werden meine personenbezogenen Daten ohne Weiteres unverzüglich gelöscht.

Antrag: Die obigen Erläuterungen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und wünsche/n die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8b HGO) zu folgender Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Braunfels im Zuge des Abschlusses des Nutzungsvertrags zum Zwecke der Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen auf eigenen Grundstücken im Vorranggebiet Nr. 2145 (TRPEM 2016/2020) mittels einer zeitgleich geschlossenen Zusatzvereinbarung ein Rücktrittsrecht dergestalt vorbehält, dass ein diesbezüglicher Bürgerentscheid bis zu neun Monaten nach der Vertragsunterzeichnung noch möglich ist?

Vorname und Name	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	Wohnort	Datum	Unterschrift
			35619 Braunfels		
			35619 Braunfels		

Bitte gut lesbar und nicht mit Bleistift ausfüllen!